



Satzung des Brandenburgischen Ju-Jitsu Verbandes e.V.

In der Fassung vom 21. März 2020



Inhaltsverzeichnis

Satzung des.....	1
Brandenburgischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.	1
Inhaltsverzeichnis	2
Änderungsnachweis.....	3
Anlagenverzeichnis.....	4
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Verbandszweck.....	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beiträge.....	6
§ 5 Haftung des BJJV	6
§ 6 Organe des BJJV.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung.....	7
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 9 Verfahrensvorschriften zu Mitgliederversammlungen.....	7
§ 10 Wahlen.....	8
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	9
§ 13 Jugend im BJJV	10
§ 14 Kassenprüfer.....	10
§ 15 Ordnungen	11
§ 16 Gerichtsstand.....	11
§ 17 Auflösung	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Geschäftsstelle

Ernst-Moritz-Arndt-Str. 23, 16321 Bernau bei Berlin

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkrafttreten mit Beschluss der Mitgliederversammlung	13. Februar 2010
2.0	Änderungen und Ergänzungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung	21. März 2015
3.0	Änderungen und Ergänzungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung	23. März 2019
4.0	Änderungen und Ergänzungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung	21. März 2020



Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Organigramm des BJJV

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.“, abgekürzt BJJV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
2. Der BJJV hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen mit Selbstverteidigungscharakter im Land Brandenburg.
2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken und die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes im Sinne des Amateursportgedankens und im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden.
3. Der BJJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BJJV ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Der BJJV wirkt gemeinsam mit seinen Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt, sei es z.B. verbale, körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt oder Gewaltverherrlichung und jegliche vergleichbare Handlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BJJV sind die Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu Vereine oder Abteilungen/Sektionen von Vereinen sowie Vereine oder Abteilungen/ Sektionen von Vereinen artverwandter Stilrichtungen mit Selbstverteidigungscharakter in Brandenburg.
2. Die Mitglieder des BJJV erkennen die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des DJJV an und verpflichten sich zu deren Beachtung. Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheiten innerhalb des eigenen Organisationsbereiches selbstständig.
3. Die Mitgliedschaft im BJJV ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einem Widerspruch gegen den abgelehnten Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des BJJV auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz



etwaigen, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.

5. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er ist nur rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand zu Händen des Präsidenten zugegangen ist.
6. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss an den Vorstand gerichtet sein. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Vorstand kann die Rechte des Mitgliedes an sportlichen Veranstaltungen des BJJV bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lassen. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird.
7. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des BJJV.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages fest. Dieser ist bis zum 31. März des aktuellen Jahres auf das Konto des BJJV zu überweisen. Die Modalitäten des Zahlungsverkehrs regelt die Finanzordnung des BJJV.
2. Die Stärkemeldung der Vereine ist zeitgerecht zu erstellen¹. Stichtag der Stärkemeldung ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Termin zur Abgabe der Stärkemeldung ist der 3. Januar des Folgejahres.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 5 Haftung des BJJV

1. Der BJJV und seine Veranstaltungsleiter haften für durch Teilnahme an Landesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen nur im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 6 Organe des BJJV

1. Organe des BJJV sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Vorstand.

¹ Die Erstellung der Mitgliederstatistik erfolgt über die Online-Plattform des LSB Brandenburg.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BJJV ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt. Im Bedarfsfalle ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und setzt sich zusammen aus
 - 2.1. den vom jeweiligen Verein bestimmten Vertretern (pro Mitglied im BJJV nicht mehr als zwei Teilnehmer),
 - 2.2. dem Vorstand des BJJV,
 - 2.3. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern des BJJV.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 3.1. Beschlussfassung über die Satzung,
 - 3.2. Beschlussfassung über die Ordnungen,
 - 3.3. Wahl des Vorstandes,
 - 3.4. Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.5. Wahl und Ernennung von Ehrenpräsidenten sowie von Ehrenmitgliedern,
 - 3.6. Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.,
 - 3.7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 3.8. Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat,
 - 3.9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - 3.10. abschließende Rechtsinstanz des BJJV,
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Eine Änderung des Zwecks des BJJV erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - 1.1. auf Beschluss des Vorstands oder
 - 1.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes einberufen-
2. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der gleichen Weise wie zu den ordentlichen Versammlungen.

§ 9 Verfahrensvorschriften zu Mitgliederversammlungen

1. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Fristgemäß übersandte Anträge werden dann in die endgültige Tagesordnung aufgenommen.
3. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt.



4. Über nicht auf der endgültigen Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist und mit wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen befürwortet werden.
1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt.
 - 2.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 2.2. Der Vorstand hat insgesamt zwei Stimmen.
 - 2.3. Mitglieder mit mehr als 50 gemeldeten Sportlern haben zwei Stimmen, mit mehr als 100 Sportlern drei Stimmen und mit mehr als 300 Sportlern vier Stimmen.
 - 2.4. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.
3. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind stets einheitlich abzugeben. Eine Aufteilung ist nicht zugelassen.
4. Jeder kann nur seinen eigenen Verein/Abteilung/Sektion vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist nicht zugelassen.
5. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass die stimmberechtigten Mitglieder sich mit den Beiträgen nicht im Rückstand befinden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
9. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
10. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder Rederecht.
11. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.
12. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen

1. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln und schriftlich zu erfolgen.
2. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, kann eine offene Abstimmung erfolgen.
3. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in der eine Wahl stattfindet.
4. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.
5. Als gewählt gilt, wer mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
6. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die zuvor die meisten Stimmen erhalten haben.



7. Ergibt der zweite Wahlgang auch bei einer Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.
8. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu fertigen, das von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - 1.1. der Präsident,
 - 1.2. der Vizepräsident-Breitensport,
 - 1.3. der Vizepräsident-Leistungssport
 - 1.4. der Vizepräsident-Financen,
 - 1.5. der Vizepräsident-Jugend,
 - 1.6. der Referent für Bildung
 - 1.7. der Referent für Stilarten.
2. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als zwei Ämter innehaben. Die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten dürfen nicht mit dem Amt des Vizepräsident-Financen kombiniert werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB unterzeichnet werden.
5. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
6. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
8. Beschlüsse können in schriftlicher Form herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
9. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Für die Arbeit in den Fach- und Sachbereichen können Beauftragte, Arbeitsgruppen und Kommissionen beim BJJV für den Zeitraum einer Wahlperiode oder temporär eingesetzt bzw. berufen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand auf Grundlage eines begründeten Antrages. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes.
11. Die Beauftragten bzw. die Arbeitsgruppen und Kommissionen werden einem konkreten Fach- oder Sachbereich zugeordnet und unterliegen deren Fachaufsichten.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine pauschale Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Vorstandes kann jedoch gewährt werden. Die Entscheidung über diese Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder



1. Der BJJV kann Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den BJJV und die vom BJJV betriebenen Stilarten verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied wählen.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die zu wählende Person muss dabei die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des BJJV auf sich vereinigen.
3. Vorschlagsberechtigt für die Wahl zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ist der Vorstand oder ein stimmberechtigter Verein als Mitglied des BJJV.

§ 13 Jugend im BJJV

1. Die Brandenburgische Ju-Jitsu-Jugend, nachfolgend Jugend genannt, ist die Vertretung der jungen Menschen innerhalb des Brandenburgischen Ju-Jitsu Verbandes e.V. Ihr gehören alle Jugendlichen, der im Vorstand gewählte Vertreter der Jugend sowie alle berufenen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeitsgruppen, Kommissionen oder anderen Gremien im Fachbereich Jugend des BJJV an.
2. Als Jugendliche gelten alle Sportler bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Jugend unterliegt dieser Satzung und gibt sich zur Gewährleistung ihrer Aufgaben eine Ordnung (Jugendordnung). Weitere Ordnungen, die für die Jugend Gültigkeit haben sollen, können beschlossen werden.
4. Die Jugend wird im Vorstand vom Vizepräsidenten-Jugend vertreten.
5. Über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Jugend eigenständig und in Absprache mit den Vizepräsident-Finanzen.
6. Die Jugend soll mit ihrer Arbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortung und sportlicher Fairness führen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen.
7. Dazu dient unter anderem die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, insbesondere Ju-Jitsu und deren artverwandte Sportarten, zu betreiben.
8. Junge Menschen sollen mit Sport zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichem Engagement angeleitet, ihr Leistungsstreben im sportlichen Wettbewerb geweckt und Verbindungen zur Jugend anderer Nationen geschaffen werden. Dabei orientiert sich die Jugend im BJJV am olympischen Geiste mit dem Ziel, sportliche Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung zu pflegen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Ihre Wahl erfolgt für vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



§ 15 Ordnungen

1. Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so sind die Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen des Vorstands unwirksam.

§ 16 Gerichtsstand

1. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BJJV gilt Potsdam als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des BJJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.
3. Das bei der Auflösung des BJJV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes noch vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Ju-Jitsu Verband e.V. und ist von diesem ausschließlich für dessen gemeinnützige satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage des Eintritts in das Vereinsregister in Kraft; die bisherige Satzung wird mit dem gleichen Datum unwirksam.